

BEKANNTMACHUNG



LANDRATSAMT
Neuburg-Schrobenhausen



Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Auftraggeber: Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Sankt-Andreas-Straße 8, 86633 Neuburg-Schrobenhausen

Vorhaben: Betrieb einer geothermischen Brunnenanlage auf dem Schulcampus Bittenbrunn

I. Sachverhalt

Mit Antrag vom 26.04.2023 beantragt der Landkreis Neuburg-Schrobenhausen die Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserwärmepumpe am Schulcampus Bittenbrunn ab dem 01.01.2024. Die aktuell geltende wasserrechtliche Genehmigung ist bis Ende 2023 befristet.

Der Schulcampus Bittenbrunn ist Teil des Staatlichen Beruflichen Schulzentrums an der Monheimer Straße 66 in Neuburg a. d. Donau. Mit Antrag vom 18.12.2019 wurde der Plan, für das Schulzentrum eine neue, einheitliche Heizungsanlage zur Nahwärmeversorgung mit regenerativen Energien zur Verfügung zu stellen, eingereicht.

Dem Landkreis Neuburg-Schrobenhausen wurde mit Bescheid vom 14.05.2020 die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG für die thermische Nutzung von oberflächennahem Grundwasser für das Vorhaben Schulcampus Bittenbrunn, Monheimer Straße 66, 86633 Neuburg a. d. Donau, Fl.-Nrn. 171 (Gemarkung Bittenbrunn), 1165 und 1165/1 (Gemarkung Neuburg a. d. Donau) erstmalig erteilt. Geplant war die Errichtung einer geothermischen Brunnenanlage, bestehend aus vier Entnahme- und vier Schluckbrunnen mit einer Gesamtentnahme- und Injektionsrate von 109,2 m³/h und einer jährlichen Gesamtentnahmemenge von etwa 165.000 m³ Grundwasser. Mit Hilfe dieser Brunnenanlage soll die geothermische Wärme über ein kaltes Nahwärmenetz mit dezentralen Wärmepumpen in den einzelnen Gebäuden verteilt werden.

II. Ergebnis Vorprüfung: keine UVP-Pflicht

Für das Neuvorhaben ist eine allgemeine Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG durchzuführen. Grundwasser soll jährlich in einer Gesamtmenge von 165.000 m³ entnommen werden, so dass gemäß Punkt 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG das Vorhaben in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet ist.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach einer überschlägigen Prüfung durch die zuständige Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Umweltauswirkungen sind nach § 2 Absatz 2 UVPG alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Absatz 1 UVPG aufgezählten Schutzgüter.

1. Von dem Vorhaben ist in erster Linie das Schutzgut Wasser betroffen. Grundwasser wird entnommen, durch die Nutzung in der Heizanlage abgekühlt und versickert zurück in den Grundwasserkörper.

Nach derzeitigem Wissensstand hat eine moderate Temperaturspreizung von +5K in unbelasteten, sauberen und energiearmen Grundwasserleitern keine signifikanten Auswirkungen auf die Ökosystemfunktionen, führt jedoch über längere Zeiträume zu Veränderungen in der Zusammensetzung der bakteriellen Gemeinschaft. Kommt es zu Temperaturerhöhungen von 10K und mehr, wird in Studien davon ausgegangen, dass es langfristig zur Etablierung von neu zusammengesetzten Gemeinschaften kommt, die auch in ihrer Biomasse und Aktivität vom ursprünglichen Zustand abweichen.

Im vorliegenden Fall wird das Grundwasser nach der Entnahme hingegen auf etwa 5° C abgekühlt. Eine Abkühlung ist entsprechend den Vorgaben des VDI Blattes 2 bis zu einer Einleitungstemperatur von 4° C unproblematisch, sofern eine Temperaturspreizung von 5K eingehalten wird. Gemäß den Angaben des Vorhabenträgers wird die Temperaturdifferenz zwischen entnommenem und infiltriertem Grundwasser maximal 5K betragen. Damit wäre den Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes W118, wonach ein maximaler Betriebsvolumenstrom von 8 l/s und 28,8 m³/h einzuhalten ist, und den Vorgaben, eine Grundwassermächtigkeit von 50 Zentimetern über der Oberkante der Filterstrecke zu gewährleisten, entsprochen. Damit sind in Bezug auf das Schutzgut Wasser keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2. In Bezug auf das Schutzgut Fauna, hier vor allem die Meio- und Mikrofauna, ist mit keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen, weil die Temperatur des infiltrierten Wassers entsprechend der Angaben des Vorhabenträgers maximal um 5K auf etwa 5° C abgekühlt werden wird.

Grundwassertiere haben wegen der generell niedrigen Temperaturen des Grundwasserleiters von 10° bis 12° C und der Nahrungsarmut einen sehr niedrigen Basisstoffwechsel und geringe Reproduktionsraten. Höhere Temperaturen bedeuten für die meisten Grundwassertiere Stress. Studien belegen, dass erst Grundwassertemperaturen von 20° C und mehr für verschiedene Vertreter der Grundwasserfauna letal sind.

3. Von dem Vorhaben ist auch das Schutzgut Boden betroffen. Sofern es durch den Bau und den Betrieb der vier Brunnenanlagen zum Eintrag von Schmier- und Treibstoffen in den Boden kommen kann, ist vom Vorhabenträger sicherzustellen, dass dies durch entsprechende Vorkehrungen vermieden wird. Die Gefahr eines Eintrags von bodenschädigenden Stoffen ist im vorliegenden Fall äußerst gering. Daher kann das Vorhaben auch in diesem Punkt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben.

4. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Fläche sind ebenfalls nicht zu erwarten, weil der Bau der Brunnen nur eine geänderte Flächennutzung darstellt.

5. Unerwartete Auswirkungen und Schadensfälle bei der Errichtung und dem Betrieb der neu zu errichtenden Brunnenanlagen sind nicht erkennbar.

Im Ergebnis besteht keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung, dass für das geplante Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht, wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist. Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem Fachrecht wird im Genehmigungsverfahren überprüft.

Nähere Informationen können beim Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen, Platz der Deutschen Einheit 1, Zimmer 260a, 86633 Neuburg a. d. Donau (Tel. 0 84 31 / 57 - 398) eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im UVP-Portal der Länder unter www.uvp-verbund.de und auf der Internetseite des Landratsamts Neuburg-Schrobenhausen unter

www.neuburg-schrobenhausen.de/Amtliche-Bekanntmachungen.

Neuburg a. d. Donau, 18.12.2023

Landratsamt Neuburg-Schrobenhausen

R U B B E R T

SG 32 - Umweltamt